

EXPERT 112

VERSION 01
2017 - Oktober

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser in Rechtsfragen

Beschäftiger in Insolvenz - was tun?

KOMPAKT AUF EINEN BLICK

In der Praxis gibt es häufig folgendes Problem:

Wird über einen Beschäftiger ein Insolvenzverfahren eröffnet, so stellt sich für den Arbeitskräfteüberlasser - nicht nur in Zeiten der globalen Wirtschaftskrise - die Frage, welche Möglichkeiten zur Eintreibung der noch offenen Rechnungen bestehen. Die Anmeldung der Forderungen im Konkurs ist für den Arbeitskräfteüberlasser unbefriedigend, da nur eine quotenmäßige Befriedigung der Forderung zu erwarten ist. Darüber hinaus kann bis zur tatsächlichen Auszahlung, je nach Größe und Komplexität des Insolvenzverfahrens, ein Zeitraum von bis zu mehreren Jahren liegen.

Auftraggeber: Berufsgruppe der OÖ Arbeitskräfteüberlasser, Wirtschaftskammer Oberösterreich
Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Georg BRUCKMÜLLER
Branchenanwalt der OÖ Arbeitskräfteüberlasser, Lektor Donau-Universität Krems

Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.
Nur für Mitglieder der Berufsgruppe der Arbeitskräfteüberlasser zum internen Gebrauch bestimmt.
Jegliche andere Art der Verbreitung und Vervielfältigung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fachverbandes der Gewerblichen Dienstleister zulässig.
gewerbliche.dienstleister@wko.at; 05 90900 3260

EXPERT 112

VERSION 01
2017 - Oktober

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser in Rechtsfragen

? **1. Arbeitskräfteüberlasser X:**
Der nun insolvente Beschäftiger hat bei mir aus der Zeit vor der Insolvenz noch offene Rechnungen in erheblicher Höhe. Wie bekomme ich am ehesten mein Geld?

! **Dr. BRUCKMÜLLER:**
In erster Linie gibt es für Sie die Möglichkeit der Anmeldung als Insolvenzforderung. Vermutlich werden Sie dadurch aber - je nach Verlauf des Insolvenzverfahrens - nur eine sehr niedrige Quote Ihrer Forderung bekommen und das auch erst nach längerer Zeit. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie auch die Möglichkeit, die offenen Beträge direkt gegen den Geschäftsführer (GF) des insolventen Unternehmens oder gegen die Gesellschafter des insolventen Unternehmens geltend zu machen.

? **2. Arbeitskräfteüberlasser X:**
Unter welchen Voraussetzungen kann ich direkt gegen den Geschäftsführer vorgehen?

! **Dr. BRUCKMÜLLER:**
Eine Geltendmachung der Forderung direkt gegenüber dem GF setzt jedenfalls voraus, dass dieser schuldhaft seine Sorgfaltspflichten verletzt hat. Prinzipiell trifft den GF nach § 69 Abs 2 IO die Pflicht, einen Antrag auf Insolvenzeröffnung zu stellen und zwar spätestens 60 Tage nach Eintritt eines Insolvenzgrundes (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Unternehmens).
Der OGH hat in einer Entscheidung ausgesprochen, dass der GF eines Bauunternehmens dann persönlich für die Forderungen eines Überlassers haftet, wenn er weiter Arbeitskräfte anfordert und innerhalb der oben genannten Frist keinen Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt hat, obwohl ihm das Vorliegen eines Insolvenzgrundes beim Unternehmen bewusst war. Darüber hinaus macht sich der GF unter Umständen auch gemäß § 159 StGB strafbar.

? **3. Arbeitskräfteüberlasser X:**
Das insolvente Unternehmen hat jetzt einen neuen GF. Gegen welchen GF mache ich meine Ansprüche geltend?

! **Dr. BRUCKMÜLLER:**
Der Anspruch besteht persönlich gegen jenen Geschäftsführer, der gegen die Pflicht zur rechtzeitigen Antragsstellung auf Insolvenzeröffnung verstoßen hat. Die Haftung ist unabhängig davon, ob er noch GF ist oder nicht. Der nachfolgende GF haftet nur, falls er selbst

gegen irgendwelche Pflichten verstößt und Sie dadurch geschädigt werden.

? **4. Arbeitskräfteüberlasser X:**
Es sind gegen den insolventen Beschäftiger auch noch Rechnungen offen, die bereits einige Monate vor Insolvenzeröffnung fällig waren. Kann ich die auch gegen den GF geltend machen?

! **Dr. BRUCKMÜLLER:**
Auch hier gilt das vorhin Gesagte. Soweit durch die verspätete oder Nichtstellung des Antrages auf Insolvenzeröffnung ein Schaden entstanden ist, können Sie direkt gegen den GF vorgehen.

? **5. Arbeitskräfteüberlasser X:**
Unter welchen Umständen empfehlen Sie ein solches Vorgehen gegen den GF?

! **Dr. BRUCKMÜLLER:**
Wenn Sie den GF klagen, muss Ihnen bewusst sein, dass Sie den Beweis dafür erbringen müssen, dass ein Insolvenzgrund beim Beschäftiger vorgelegen ist, dass dies darüber hinaus auch dem GF bekannt war und dass dieser daher schuldhaft die Insolvenzeröffnung verzögert hat.
Von entscheidender Bedeutung ist in der Regel die Frage, wann der Insolvenzgrund vorgelegen ist, weil ab diesem Zeitpunkt die 60-Tages-Frist zu laufen beginnt. Die genaue Feststellung dieses Zeitpunktes erfordert oft ein teures Sachverständigengutachten. Ein Hauptproblem in diesen Konstellationen ist natürlich, dass es schwer ist, diese Probleme als Nichtangehöriger des insolventen Unternehmens beurteilen zu müssen.
Können Sie die oben genannten Aspekte nicht beweisen, sind die Chancen auf einen Prozessgewinn sehr gering und Sie müssen bei Prozessverlust auch die Verfahrenskosten des beklagten GF tragen. Eine Klage gegen den GF kann ich daher aufgrund der sonst vorprogrammierten Beweisschwierigkeiten nur dann empfehlen, wenn zumindest eindeutige Indizien vorliegen, dass der GF tatsächlich die Pflicht nach § 69 Abs 2 IO verletzt hat.
Darüber hinaus empfiehlt sich eine Klage direkt gegen den Geschäftsführer natürlich nur, wenn dieser auch über ausreichend Privatvermögen verfügt.
Läuft gegen den Geschäftsführer auch ein Strafverfahren, können Sie sich diesem als Privatbeteiligter anschließen und auch auf diesem Weg Ihre Ansprüche geltend machen.

EXPERT 112

VERSION 01
2017 - Oktober

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser in Rechtsfragen

? **6. Arbeitskräfteüberlasser X:**
Wie komme ich an diese Informationen, die ich benötige, bevor ich möglicherweise eine Klage einbringe?

! **DR. BRUCKMÜLLER:**
Nehmen Sie jedenfalls Einsicht in den Insolvenzakt bei Gericht. Daraus können Sie z.B. ersehen, wer den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, wann dieser gestellt wurde, welche Angaben zum Zeitpunkt des Eintretens des Insolvenzgrundes gemacht wurden etc. Möglicherweise enthält der Akt auch ein Vermögensverzeichnis des GF. Er enthält auch Informationen über die sonstigen Gläubiger, deren angemeldete Forderungen, sowie die Stellungnahme des Insolvenzverwalter, wenn dieser bereits bestellt wurde. Aus dem Firmenbuch ist bei größeren Unternehmen die Finanz- und Vermögenssituation der letzten Jahre (Jahresabschlüsse) ersichtlich und nachvollziehbar. Auch das Exekutionsregister kann hinsichtlich der Vermögenslage des Beschäftigers aufschlussreich sein. Möglicherweise gibt es gegen den GF auch ein Strafverfahren. Ein Anschluss zu diesem Verfahren als Privatbeteiligter kann sinnvoll sein, dann kann auch Einsicht in den Strafact genommen werden.

? **7. Arbeitskräfteüberlasser X:**
Kann ich auch gegen die Gesellschafter des Beschäftigers vorgehen?

! **DR. BRUCKMÜLLER:**
Hier gilt grundsätzlich das Gleiche wie bei Ansprüchen gegen den GF: Auch Gesellschafter haften nur dann, wenn sie persönlich ein Fehlverhalten gesetzt haben, welches zu einem Schaden geführt hat. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn ein Gesellschafter in der Generalversammlung gegen die Stellung eines Antrages auf Insolvenzeröffnung stimmt, obwohl ihm die Insolvenzreife des Unternehmens bekannt ist und deswegen die Eröffnung des Verfahrens verzögert wird. Bei Ansprüchen gegen Gesellschafter sind die Beweisprobleme, die Sie haben werden, aber noch größer als bei Ansprüchen gegen den GF. Der Grund liegt darin, dass Beschlüsse, die in der Generalversammlung gefasst werden, in der Regel nicht öffentlich zugänglich sind.

? **8. Arbeitskräfteüberlasser X:**
Von einem anderen Lieferanten des insolventen Beschäftigers habe ich erfahren, dass dessen offene Rechnungen zur Gänze bezahlt wurden. Ich bekomme aber nur eine niedrige Quote meiner Forderungen.

! **DR. BRUCKMÜLLER:**
Das Insolvenzverfahren soll die Gleichbehandlung aller Gläubiger sicherstellen. Wenn der Schuldner innerhalb eines gewissen Zeitraums bestimmte Gläubiger bevorzugt und daher andere Gläubiger „durch die Finger schauen“, können die Zahlungen angefochten werden (§§27 ff IO). Dieses Recht wird in der Regel vom Insolvenzverwalter wahrgenommen, der dazu auch verpflichtet ist. Sollten Ihnen derartige Vorgänge bekannt sein, bitte den Insolvenzverwalter informieren. Ist die Anfechtung erfolgreich, wird nämlich dadurch die Insolvenzmasse erhöht und alle Gläubiger erhalten mehr, je nach der Ihnen zustehenden Quote.

? **9. Arbeitskräfteüberlasser X:**
Zusammengefasst: Welche Möglichkeiten habe ich, wenn ein Beschäftiger insolvent ist und ich noch offene Forderungen gegen das Unternehmen habe?

! **DR. BRUCKMÜLLER:**

1. Sie sollten jedenfalls Ihre Forderungen als Insolvenzforderung anmelden. So haben Sie zumindest eine Chance darauf, dass Sie eine gewisse Quote Ihrer Forderungen erhalten.
2. Prüfen Sie, ob eine Geltendmachung der Ansprüche direkt gegen den/die GF des insolventen Beschäftigers möglich ist.
3. Prüfen Sie, ob eine Geltendmachung der Ansprüche direkt gegen den/die Gesellschafter des insolventen Beschäftigers möglich ist.
4. Prüfen Sie, ob möglicherweise vor Insolvenzeröffnung Zahlungen an Dritte geleistet wurden, die angefochten werden können. Das erhöht die Insolvenzmasse.

Vor allem dann, wenn insolvente Beschäftiger sehr knapp vor der Insolvenz noch Arbeitskräfte angefordert haben und die entsprechenden Rechnungen nicht mehr bezahlt werden, ist dies ein starkes Indiz für ein Fehlverhalten der Geschäftsführung.

Sollten Sie aber tatsächlich eine Klage gegen eine oder mehrere der genannten Personen oder Unternehmen anstreben, beachten Sie bitte, dass Sie hinsichtlich des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale beweispflichtig sind. Lassen Sie sich jedenfalls von einem Rechtsanwalt beraten und beurteilen Sie dann gemeinsam, ob eine Klagsführung aussichtsreich erscheint.